

gebäudeversicherung¹ luzern

wir sichern und versichern

Reglement

Verwendung der Präventionsbeiträge

Inkraftsetzung 1. Januar 2023



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Grundsatz	4
1.2	Beitragsgesuche	4
1.3	Mitwirkung und Abnahme	4
1.4	Beitragsanspruch	4
1.5	Beitragskürzungen	5
1.6	Ausserordentliche Beiträge	5
1.7	Zweckentfremdung	5
1.8	Auszahlung	5
1.9	Anpassung der Pauschalbeiträge	5
2.	Brandschutz	6
2.1	Brandmauern	6
2.2	Abgasanlagen und Feuermauern	6
2.3	Brandmeldeanlagen und automatische Löschanlagen	6
2.4	Blitzschutz	7
2.5	Besondere Beiträge	7
3.	Wasserversorgung	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Technische Anforderungen	9
3.3	Beiträge	10
4.	Schutz vor Naturgefahren	11
4.1	Beiträge an Kanton und Gemeinden	11
4.2	Beiträge an Grundeigentümer	11
5.	Feuerwehrwesen	13
5.1	Allgemeines	13
5.2	Bemessung	13
5.3	Gerätemagazine	14
5.4	Spezialeinsätze	14
5.5	Beitragszuschlag für besondere Aufgaben	14
5.6	Ausbildungskosten	15
5.7	Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrverbandes	15
5.8	Prämien bei Schadenereignissen	15
5.9	Präventionsarbeit	15
5.10	Feuerwehrverband	15
6.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16

Anhang 1

Beiträge an Leitungsnetze der Wasserversorgung gemäss Ziffer 3.3 17

Anhang 2

Pauschalbeiträge an Orts- und Betriebsfeuerwehren 19

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

- 1.1.1 Gestützt auf § 43a Gebäudeversicherungsgesetz und § 32 Gebäudeversicherungsverordnung fördert die Gebäudeversicherung durch Präventionsbeiträge den Brandschutz, die Löschwasserversorgung, die Feuerwehren sowie den Schutz vor Naturgefahren.
- 1.1.2 Beiträge können zugesichert werden, wenn Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Feuerwehrfahrzeuge dem bedarfsgerechten Schutz von Personen und Sachwerten dienen und in technischer Hinsicht den Vorschriften, Richtlinien, Pflichtenheften und Konzepten der Gebäudeversicherung entsprechen.
- 1.1.3 Die Beiträge haben in einem angemessenen Verhältnis zur Verbesserung des Schutzwertes zu stehen.

1.2 Beitragsgesuche

- 1.2.1 Beitragsgesuche sind vor Auftragserteilung der Gebäudeversicherung einzureichen. Sie sind zu begründen sowie mit den entsprechenden Unterlagen und einem Kostenvoranschlag zu dokumentieren.
- 1.2.2 Wird ein Projekt nach Zusicherung einer Beitragsleistung geändert, ist die Gebäudeversicherung unverzüglich zu orientieren. Hat die Änderung des Projektes Mehrkosten zur Folge, ist ein ergänzendes Beitragsgesuch einzureichen.
- 1.2.3 Mit der Annahme des Beitrages verpflichtet sich der Empfänger, Anlagen, Einrichtungen und Geräte einwandfrei zu unterhalten und deren dauernde Funktionserfüllung sicherzustellen.

1.3 Mitwirkung und Abnahme

- 1.3.1 Der Gebäudeversicherung ist Gelegenheit zu geben, bei Beschaffungen, der Planung und Festlegung von Massnahmen sowie bei der Kontrolle von Ausführungsarbeiten und Lieferungen beratend mitzuwirken.
- 1.3.2 Die Vollendung der Arbeiten oder die Lieferung einer Beschaffung ist der Gebäudeversicherung zu melden. Diese entscheidet über eine allfällige Abnahmekontrolle.

1.4 Beitragsanspruch

- 1.4.1 Der Beitragsanspruch ist verwirkt:
 - a) wenn er nicht innert drei Jahren seit der Anschaffung oder der Inbetriebnahme der beitragsberechtigten Anlagen, Einrichtungen oder Geräte geltend gemacht wird;
 - b) wenn die Anlagen, Einrichtungen oder Geräte den Bedingungen der Gebäudeversicherung nicht entsprechen.

- 1.4.2 Eigentümern, deren Gebäude nicht in die Versicherung aufgenommen wurden oder von der Versicherung ausgeschlossen sind, stehen keine Beiträge zu.
- 1.4.3 An die Kosten für Unterhalt und Reparaturen beitragsberechtigter Anlagen, Einrichtungen und Geräte wird kein Beitrag geleistet.

1.5 Beitragskürzungen

- 1.5.1 Die Gebäudeversicherung ist berechtigt, bei Gesuchen, welche nicht den Vorschriften, Richtlinien, Pflichtenheften oder Konzepten der Gebäudeversicherung entsprechen, die ordentlichen Preislimiten überschreiten oder bei denen die Notwendigkeit nicht eindeutig ausgewiesen ist, Beitragsleistungen gänzlich abzulehnen oder zu kürzen. Die Gebäudeversicherung ist berechtigt, die jährlichen Pauschalbeiträge an Orts- und Betriebsfeuerwehren zu kürzen, wenn die Vorgaben gemäss den geltenden Konzepten nicht erfüllt werden.
- 1.5.2 Bei Ersatz oder Sanierung vor Ablauf der Amortisationsfristen werden Beitragsleistungen anteilmässig gekürzt.

1.6 Ausserordentliche Beiträge

Die Verwaltungskommission kann ausserordentliche Beiträge beschliessen, wenn wichtige Gründe es rechtfertigen.

1.7 Zweckentfremdung

Zweckentfremdung und Veräusserungen von Feuerwehrmagazinen, Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen sowie von Löschanlagen, Einrichtungen oder Objektschutzmassnahmen bewirken die volle oder anteilmässige Rückerstattung des Beitrages.

1.8 Auszahlung

Beitragszahlungen erfolgen nach Abschluss der Bau- oder Installationsarbeiten beziehungsweise nach Ablieferung von Geräten und Fahrzeugen, sofern die Abnahmekontrolle positiv ausgefallen ist. Bei grösseren Projekten kann die Direktion der Gebäudeversicherung auf Gesuch hin Teilzahlungen an ausgewiesene Aufwendungen ausrichten.

Die Auszahlung des jährlichen Pauschalbeitrages an Orts- und Betriebsfeuerwehren gemäss Anhang 2 erfolgt im ersten Halbjahr.

1.9 Anpassung der Pauschalbeiträge

Die Verwaltungskommission passt die Pauschalbeiträge periodisch der Teuerung an.

2. Brandschutz

An Brandschutzmassnahmen werden Beiträge in der Höhe von 20 % der beitragsberechtigten Kosten ausgerichtet. Beitragsberechtigt sind:

2.1 Brandmauern

Nachträglich fachgerecht erstellte Brandmauern REI 180 oder REI 90 aus Baustoffen der RF 1 (nichtbrennbar) in bereits bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden, ohne Architekten-, Ingenieur- und Bauleitungshonorare.

2.2 Abgasanlagen und Feuermauern

Fachgerecht erstellte neue Abgasanlagen und Feuermauern, wenn die alte Anlage aus feuerpolizeilichen Gründen abgerissen werden muss.

Für die Ausrichtung eines Beitrages müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Sanierung einer alten, feuergefährlichen Anlage;
- b) Abschätzung der Anlage durch den Feuerschauer.

Keine Beiträge werden ausgerichtet:

- a) wenn die Abgasanlage infolge einer lufthygienischen Sanierung oder Änderung des Feuerungssystems angepasst werden muss;
- b) bei Ersatzbau oder Gesamtanierung des Gebäudes;
- c) an Architekten- und Bauleitungshonorare.

2.3 Brandmeldeanlagen und automatische Löschanlagen

Von der Gebäudeversicherung zugelassene, freiwillig und fachgerecht erstellte automatische Brandmelde- und Löschanlagen.

Für die Ausrichtung eines Beitrages müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Abschluss eines Wartungsvertrages;
- b) automatische externe Alarmierung zur Feuermeldestelle.

Der Beitrag erfährt eine anteilmässige Reduktion, sofern vorwiegend privativersicherte Werte geschützt werden.

Reduzierte Beiträge von 10% werden ausgerichtet an:

- a) pflichtige Brandmeldeanlagen zur Ansteuerung maschineller Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, die freiwillig extern aufgeschaltet werden.
- b) Gaslöschanlagen mit externer Alarmierung, sofern der ganze Brandabschnitt geschützt wird.

Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- a) gesetzlich vorgeschriebene Brandmelde- und Löschanlagen;
- b) bauliche Anpassungsarbeiten;
- c) Architekten- und Bauleitungshonorare.

2.4 Blitzschutz

Freiwillig und fachgerecht erstellte Anlagen für den äusseren und inneren Blitzschutz.

Für die Ausrichtung eines Beitrages müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Installationsattest mit vollständigem Beschrieb der Anlage;
- b) Erfolgreiche Abnahme durch eine anerkannte Blitzschutzkontrollfirma;
- c) Innerer Blitzschutz: Überspannungsschutz Typ 1 und 2 (Grobschutz), Vorhandensein einer äusseren Blitzschutzanlage.

Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- a) gesetzlich vorgeschriebene Blitzschutzanlagen;
- b) Planungs- und Bauleitungshonorare.

2.5 Besondere Beiträge

2.5.1 Einsatz von Kleinlöschgeräten

Neufüllungen von Feuerlöschern sowie der Ersatz von Löschdecken werden zu 100 % vergütet, sofern diese bei einem Gebäudebrand oder bei einem Brandfall, bei dem Gebäude gefährdet waren, eingesetzt worden sind.

2.5.2 Wasserlöschposten und Innenhydranten

Normausführungen:

Pauschal CHF 400.– an fachgerecht erstellte Wasserlöschposten (Löschpostenkasten mit Schlauchhaspel und Strahlrohr inkl. erforderliche Zuleitungen). An den Ersatz von Wasserlöschposten wird ein Beitrag von CHF 200.– gewährt.

Sonderausführungen:

20 % an fachgerecht erstellte, von der Gebäudeversicherung im Einzelfall zugelassene Installationen (z. B. Innenhydranten, Wandhaspel mit Schlauch $\varnothing > 25$ mm).

2.5.3 Sonderbeiträge

Die Gebäudeversicherung kann im Einzelfall Beiträge an technische Brandschutzeinrichtungen ausrichten, wenn diese im Rahmen von durch die Gebäudeversicherung verfügbaren Sanierungskonzepten nachgerüstet werden.

3. Wasserversorgung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Beitragsberechtigt sind, nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung, folgende Anlagen:

- generelle Wasserversorgungsprojekte (GWP) bei Vorliegen einer Netzberechnung
- Übersichtspläne
- Quellfassungen inkl. Leitungen und Brunnstuben
- Grundwasserfassungen bis 3000 l/min
- Pumpwerke bis 3000 l/min
- Reservoiranlagen bis max. 500 m³ Löschwasser
- neue Druckleitungen ab Nennweite 100 mm und neue Hydranten
- Ersatz von Hydranten und Hydrantenteilen
- Steuerungsanlagen
- Löschwasserbehälter
- Kleinwasserversorgungen mit Wasserlöschposten im Berggebiet, sofern die Beitragskriterien der Dienststelle Landwirtschaft und Wald erfüllt sind

3.1.2 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:

- Hauszuleitungen
- Druckleitungen unter Nennweite 100 mm
- Ersatz bestehender Druckleitungen
- Wassermesser und Wassermesseinrichtungen
- Wasseraufbereitungsanlagen
- Land- und Wassererwerb, Einkaufssummen
- Durchleitungsrechte und Gebühren
- Landschadenvergütungen und Ertragsausfall-Entschädigungen
- Schaffung von Schutzzonen
- Grundbuchvermessungskosten
- Bauzinsen, Finanzierungskosten
- Besichtigungen, Sitzungen und dergleichen
- Unterhaltskosten
- Provisorien
- Zufahrten zu den Reservoirs
- Löschreserven, welche die von der Gebäudeversicherung geforderten minimalen Kubaturen nicht aufweisen

3.1.3 Ausnahme

Die Gebäudeversicherung kann im Einzelfall Beiträge an den Ersatz bestehender Löschwasserleitungen leisten, wenn der Nachweis einer signifikanten, löschtechnisch relevanten Leistungsverbesserung erbracht wird.

3.1.4 Beitragsauszahlung

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich an die Trägerschaft der Wasserversorgung. Allfällige Rückerstattungen oder Verrechnungen an andere Kostenträger sind Sache der Trägerschaft.

3.2 Technische Anforderungen

3.2.1 Hydrantenanlagen

Hydranten sollen eine Leistung von 1000 l/min bei 3 bar Fließdruck erbringen. Die Hydrantenstandorte sind gemäss der Richtlinie «Versorgung mit Löschwasser» der Feuerwehr Koordination Schweiz zu planen.

Die Hydranten sind zu nummerieren und im Einvernehmen mit der Feuerwehr und der Behörde zu platzieren.

Überflurhydranten müssen mit Storzanschluss 75 mm ausgerüstet sein.

3.2.2 Löschwasserbehälter

Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung in gedeckter Ausführung zu erstellen und haben einen nutzbaren Inhalt von mindestens 100 m³ aufzuweisen. Der Nutzinhalt ist mit der Gebäudeversicherung zu vereinbaren. Offene Behälter werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert. Behälter aus Kunststoff sind bei fachgerechter Ausführung beitragsberechtigt, sofern deren Erstellungskosten nicht höher als für gleichartige Betonbehälter sind.

3.2.3 Andere Wasserbezugseinrichtungen

Stauvorrichtungen, Grundwasserschächte und andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.

3.2.4 Anlagen in Privateigentum

Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, so ist die dem Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zufallende Unterhaltspflicht der Anlage sowie deren Benützung durch die Feuerwehr in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

3.3 Beiträge

An den Löschwasseranteil (LWA) werden Beiträge in folgendem Rahmen ausgerichtet:

Beiträge an:	Löschwasseranteil	Beitrag
Generelle Wasserversorgungsprojekte	50 %	20 %
Quellfassungen, inkl. Leitungen und Brunnstuben	50 %	20 %
Grundwasserfassungen	50 %	20 %
Pumpwerke	50 %	20 %
Reservoiranlagen	m ³ LW/m ³ total	20 %
Kleinwasserversorgungen	50 %	20 %
Steuerungsanlagen	50 %	20 %
Löschwasserbehälter	100 %	45 %
andere Wasserbezugseinrichtungen	100 %	35 %

Hydranten	Löschwasseranteil	Beitrag	
Überflurhydranten, pro Stück	neu	pauschal	CHF 2600.–
	Ersatz	pauschal	CHF 1850.–
	Teilersatz	pauschal	CHF 925.–
	Ersatz Oberteil inkl. Komplettrevision Unterteil	pauschal	CHF 1300.–
Unterflurhydranten, pro Stück	neu	pauschal	CHF 1400.–
	Ersatz	pauschal	CHF 1000.–

Leistungsnetze	Löschwasseranteil	Beitrag	
Rohrleitungen	NW 100 bis NW 400	pauschal pro m	gemäss Anhang 1
	NW 500	30 %	20 %
	NW > 500	25 %	20 %
Grabarbeiten	NW 100 bis NW 400	pauschal pro m	gemäss Anhang 1
	NW 500	30 %	25 %
	NW > 500	25 %	25 %

4. Schutz vor Naturgefahren

Als Elementarschadenschutz im Sinne des Gesetzes gelten einerseits Massnahmen des Kantons und der Gemeinden zum Schutz vor Naturgefahren (erweiterte Objektschutzmassnahmen) sowie Objektschutzmassnahmen von Grundeigentümern. Die jeweiligen Massnahmen müssen das Elementarschadenrisiko für Gebäude massgeblich reduzieren.

4.1 Beiträge an Kanton und Gemeinden

Mindestens 30 % der Präventionsbeiträge gemäss § 31 Absatz 1 Gebäudeversicherungsverordnung sind für Massnahmen des Kantons und der Gemeinden zum Schutz vor Naturgefahren zu verwenden. Über die Mitfinanzierung einzelner Massnahmen entscheidet die Verwaltungskommission auf Gesuch des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWD). Die Gebäudeversicherung führt für die Präventionsbeiträge an Kanton und Gemeinden eine separate Fondsrechnung.

Das BUWD unterbreitet der Verwaltungskommission jährlich einen Überblick über die anstehenden Projekte inkl. einer Priorisierung (Massnahmenplanung). Das BUWD stellt für jedes Projekt ein Gesuch an die Verwaltungskommission. Das Gesuch muss folgende Punkte enthalten:

- Projektbeschreibung (Kurzfassung)
- Finanzierung und Antrag Beitrag Gebäudeversicherung
- Nachweis, dass sich das Elementarschadenrisiko für Gebäude massgeblich reduziert

4.2 Beiträge an Grundeigentümer

An Schutzvorrichtungen und bauliche Anpassungen zur Verhütung von Schäden durch Elementarereignisse werden Beiträge in der Höhe von bis zu 40 % der beitragsberechtigten Kosten, maximal aber 2 % des Versicherungswertes des zu schützenden Gebäudes, ausgerichtet.

Beitragsberechtigt sind die von der Gebäudeversicherung im Einzelfall genehmigten Massnahmen für den gebäudebezogenen Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren (wie Hochwasser, Überschwemmungen, Rutschungen, Lawinen usw.), welche die Verletzlichkeit von bestehenden, bei der Gebäudeversicherung versicherten Gebäuden signifikant und nachhaltig vermindern.

Die Gebäudeversicherung entscheidet im Einzelfall über Eignung und Erforderlichkeit.

Beiträge werden ausgerichtet für Objektschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden, die in einer entsprechenden Gefahrenzone stehen oder eine Gefährdung durch Oberflächenabfluss aufweisen, sowie an bereits von Elementarschäden betroffene Gebäude.

Als Präventionsmassnahme gegen Hagel wird das System «Hagelschutz einfach automatisch» der VKG finanziell unterstützt.

4.2.1 Nicht beitragsberechtigzte Massnahmen

Nicht beitragsberechtigzt sind:

- Massnahmen gegen meteorologische Naturgefahren
- Massnahmen im Zusammenhang mit Neubauten oder wenn die Gefahren bereits bei der Erstellung des Gebäudes bekannt waren
- Massnahmen zur Beseitigung von Bau-, Planungs- und Ausführungsmängeln
- Ersatz oder Auswechslung bestehender Gebäudeteile (Lamellenstoren, Jalousien, Kunststoffteile usw.)
- Massnahmen, welche nicht in der Verantwortung des Eigentümers liegen, namentlich solche im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Hand
- Massnahmen, welche nicht dem Schutz von bei der Gebäudeversicherung versicherten Gebäuden dienen
- Massnahmen, welche nicht im Deckungsumfang der Gebäudeversicherung liegen (Kanalisation, Grundstückentwässerung usw.)
- Ersatz oder Auswechslung bestehender Objektschutzmassnahmen
- allfällige Bewilligungen und Gebühren

4.2.2 Technische Vorgaben

Mit dem Beitragsgesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass das Gebäude nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung oder von qualifizierten Fachpersonen (Ingenieur, Architekt, Geologe usw.) durch die Massnahmen ausreichend und nachhaltig gegen voraussehbare Gefährdungen geschützt wird.

Für die Definition und Bemessung von Schutzmassnahmen sind die Gefahren- und Gefahrenhinweiskarten, die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss sowie die entsprechenden Wegleitungen und Leitfäden massgebend (SIA D0260).

Die Massnahmen sind auf eine Lebensdauer von mindestens 20 Jahren auszulegen und entsprechend zu unterhalten.

Der Schutz für eine Wiederkehrperiode von 100 Jahren soll durch permanente Massnahmen sichergestellt sein; anzustreben ist ein Schutz für eine Wiederkehrperiode von 300 Jahren.

Werden temporäre Massnahmen vorgesehen, so ist deren Tauglichkeit aufgrund der Gefährdungslage, der Alarmorganisation und der zur Verfügung stehenden Hilfsfrist nachzuweisen.

5. Feuerwehrwesen

5.1 Allgemeines

Die Gebäudeversicherung leistet Beiträge an den Aufwand für die Alarmierung, die einheitliche Verwaltungssoftware, die Präventionsarbeit und die Ausrüstung der Feuerwehren. Sie übernimmt zudem die Kosten ihrer Kurse.

Keine Beiträge werden ausgerichtet an den Aufwand für Übungs- und Demonstrationszwecke, an Verwaltungskosten sowie an den Verlust oder die Reparatur von persönlichen Gegenständen.

5.2 Bemessung

Beiträge an:

Geräte und Ausrüstungen	Beitrag
Atemschutzgeräte	35 %
Geräte und Ausrüstungen wie Motorspritzen, Hochleistungslüfter, Schmutzwasserpumpen und Ausrüstungen für den Elementareinsatz, Wärmebildkamera	35 %
Kommunikationsausrüstungen wie Funkgeräte, Pager	35 %
technisches Material und persönliche Ausrüstung, ärztliche Untersuchungskosten, Versicherungen für Feuerwehrfahrzeuge, Futterstockkontrollen usw.	jährlicher Pauschalbeitrag gemäss Anhang 2
Fahrzeuge	Beitrag
Tanklöschfahrzeuge	45 %
Feuerwehrfahrzeuge	35 %
Autodrehleitern und Hubretter	35 %
Feuerwehr-Alarmanlagen	Beitrag
Neubeschaffungen und Erweiterungen	50 %
Betriebskosten der Anlagen	35 %
Bedienung der Alarmstelle	35 %
Abonnementsgebühren Pager / Funk	35 %
Löschmittel für den zweckmässigen Einsatz durch die Feuerwehr	Beitrag
Feuerlöscher-Ersatzfüllungen (Einsatz Gebäude)	100 %
Ersatz von Schaum *	100 %
Ersatz von Schaum bei Einsätzen ohne Gebäudegefährdung *	50 %

* Abgabe durch das Feuerwehrzentrum

5.3 Gerätemagazine

An Gerätemagazine werden folgende Beiträge ausgerichtet:

an die Neuerstellung oder Erweiterung eines Gerätemagazins	CHF 470.– pro m ²
an die Neuerstellung oder Erweiterung des Vorplatzes für die ausschliessliche Nutzung durch die Feuerwehr	CHF 180.– pro m ²
an den Mietzins für gemietete Lokale pro Jahr höchstens 1/25 des im Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach der Standfläche errechneten Beitrages	

An Grund und Boden werden keine Beiträge ausgerichtet.

Als Grundlage für die Beitragsberechnung dient die Standfläche der Fahrzeuge und Feuerwehrgeräte, jedoch höchstens die ganze Grundfläche des Magazins.

Massgebend sind im Maximum folgende Standflächen pro Gerät:

Gruppe 1	50 m ²	Tanklöschfahrzeuge, Autodrehleitern, Hubretter, weitere Grossfahrzeuge
Gruppe 2	40 m ²	Atemschutzfahrzeuge, Pikettfahrzeuge, Material- und Mannschaftstransportfahrzeuge, Schlauchverleger
Gruppe 3	30 m ²	Pikett-Of-Fahrzeuge, Zugfahrzeuge
	20 m ²	Motorspritzen, weitere Anhänger

Bei den einzelnen Gruppen sind der für die übrige Feuerwehrausrüstung notwendige Platz und die Nebenräume eingerechnet.

Eine angemessene Grundfläche für die Atemschutzretablierung, den Kommandoposten sowie für die Theorie- und Hygieneräume wird berücksichtigt.

Ebenfalls berücksichtigt wird ein angemessener, bearbeiteter Vorplatz (maximale Grösse: Länge des Gerätemagazins auf der Ausfahrtseite mal 12 m).

Gerätemagazine sind nur beitragsberechtigt, wenn diese ausschliesslich der Feuerwehr dienen und die darin deponierten Gerätschaften uneingeschränkt benützt, beziehungsweise eingesetzt werden können.

5.4 Spezialeinsätze

Der Einsatz der Heuwehrgeräte, der Wechselladebehälter Hochwasser sowie der Präventionsanhänger der Gebäudeversicherung erfolgt kostenlos.

5.5 Beitragszuschlag für besondere Aufgaben

Für Feuerwehren mit besonderen Aufgaben, können entsprechend der regionalen Bedeutung die Beitragssätze erhöht und jährliche Beiträge ausgerichtet werden.

5.6 **Ausbildungskosten**

Die Gebäudeversicherung übernimmt die Organisations- und Durchführungskosten von Kursen (inkl. Verpflegungskosten der Kursteilnehmer), sowie die Besoldung und Verpflegung der Instrukto­ren und allfälliger Referenten und Fachexperten.

Sold und Lohnausfall der Kursteilnehmer sind nicht beitragsberechtigt.

5.7 **Ergänzung zu den obligatorischen oder anderen Versicherungen**

Die Beiträge an das Versicherungskonzept der Feuerwehr Koordination Schweiz, des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und die Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren für den subsidiären Versicherungsschutz der Feuerwehr-eingeteilten nach Schadenereignissen, welche sich bei Übungen und Einsätzen ereignen, vollumfänglich von der Gebäudeversicherung übernommen.

5.8 **Prämien bei Schadenereignissen**

Die Hilfeleistung von Feuerwehren bei Brandfällen und Elementarereignissen ausserhalb des eigenen Einsatzgebietes bzw. des Zusammenarbeitsvertrages wird vergütet mit:

CHF 600.– für den Einsatz einer einzelnen Gruppe

CHF 1300.– für einen Einsatz ab Alarmstufe 1

5.9 **Präventionsarbeit**

An Brandschutzschulungen von Feuerwehren für Dritte (Schulen, Heime u. a.) wird ein Beitrag geleistet.

CHF 400.– für den Einsatz eines halben Tages (bis 4 Stunden)

CHF 600.– für den Einsatz eines ganzen Tages (ab 4 Stunden)

5.10 **Feuerwehrverband**

An den Feuerwehrverband des Kantons Luzern leistet die Gebäudeversicherung einen angemessenen Jahresbeitrag.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten fallen die bisherigen Beitragsregelungen dahin.

Die bisherigen Bestimmungen gelten:

- für bereits zugesicherte Beiträge.

Luzern, 31. Dezember 2022

Gebäudeversicherung Luzern

Der Präsident der Verwaltungskommission:

Paul Winiker

Der Direktor:

Dölf Käppeli

Anhang 1

Beiträge an Leitungsnetze der Wasserversorgung gemäss Ziffer 3.3

An die Erstellung von Leitungsnetzen werden folgende Beiträge geleistet:

- an Rohrleitungen: Pauschalbeitrag pro m Leitung gemäss Tabelle 1
- an Grabarbeiten: Pauschalbeitrag pro m Leitung gemäss Tabelle 2

Tabelle 1: Pauschalbeitrag in CHF pro m Rohrleitung

Leitungsmaterial	Nennweite in mm							
	Ø 100	Ø 125	Ø 150	Ø 200	Ø 250	Ø 300	Ø 350	Ø 400
Duktiler Guss	17.50	21.00	26.00	34.00	45.50	50.50	54.50	58.00
Übrige Materialien	11.00	14.00	18.00	25.00	38.50	43.00	--	--

Tabelle 2: Pauschalbeiträge an Grabarbeiten

Nennweite in mm	Ø 100 – 400	ab Ø 500
Beitrag pro m	CHF 60.–	gemäss Ziffer 3.3

Anmerkung

Die Pauschalbeiträge für Rohrleitungen stützen sich auf die von der Gebäudeversicherung festgelegten Referenzleitungen inklusive Bogen, Armaturen und Formstücke auf der Basis des suissetec-Tarifes.

Als Nennweite gilt der lichte Innendurchmesser der Rohrleitung. Kunststoffrohre werden gemäss Tabelle 3 den Nennweiten zugeordnet.

An die Grabarbeiten wird maximal ein Beitrag von 50 % der effektiven durch die Wasserversorgung zu bezahlenden Kosten ausgerichtet. Sind weitere Medien im gleichen Graben verlegt und bezahlen diese Werkinhaber an die Grabenkosten mit, so reduziert sich der Beitrag der Gebäudeversicherung anteilmässig.

Tabelle 3: Zuordnung der Nennweiten für Kunststoffrohre

Polyethylenleitungen PE 100 (MRS)

PN 10 bar		PN 16 bar	
DE/DI	NW	DE/DI	NW
(110/96,8) 125/110,2	100	(110/90,0) 125/102,2	100
140/123,4	125	140/114,6 160/130,8	125
160/141,0 180/158,6	150	180/147,2 200/163,6	150
200/176,2 225/198,2 250/220,4	200	225/184,0 250/204,6	200
280/246,8	250	280/229,2 315/257,8	250
315/277,6 355/312,8	300	355/290,4	300
400/352,6	350	400/327,2	350

PVC-Druckleitungen

PN 10 bar		PN 16 bar	
DE/DI	NW	DE/DI	NW
110/99,4	100	(110/93,6)	100
140/126,6	125	140/119,2	125
160/144,6	150	160/136,2	150
225/203,4	200	225/191,6	200
280/253,2	250	280/238,4	250
315/285,0	300	315/268,2	300

(Klammerwerte nur in Spezialfällen nach Rücksprache mit der GVL)

Anhang 2

Pauschalbeiträge an Orts- und Betriebsfeuerwehren

gemäss Ziffer 1.8 und 5.2

An Orts- und Betriebsfeuerwehren werden folgende jährliche Pauschalbeiträge ausgerichtet:

1. Ortsfeuerwehren

Klassierung

Kategorie 1	CHF	6 500.–
Kategorie 2	CHF	13 000.–
Kategorie 3	CHF	19 500.–
Kategorie 4	CHF	26 000.–
Kategorie 5	CHF	32 000.–
Kategorie 6	CHF	39 000.–

2. Betriebsfeuerwehren

Klassierung

Kategorie 1	CHF	6 500.–
Kategorie 2	CHF	9 000.–
Kategorie 3	CHF	11 500.–

Die Einstufung der Feuerwehren erfolgt durch die Gebäudeversicherung.

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 227 22 22
www.gvl.ch

Ausgabe vom 1. Januar 2023